

# RS UVS Niederösterreich 1999/06/29 Senat-AB-99-013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1999

## Rechtssatz

Das NÖ Vergabegesetz räumt ausschließlich dem antragstellenden Bieter und dem öffentlichen Auftraggeber subjektive Berechtigungen ein. Einem Mitbieter kommt keine Parteistellung zu.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)